

## Qualifikations- und Qualitätsanforderungen

### **ABSCHNITT I: Qualitätsanforderungen an die Untersuchungen im Rahmen des Vertrages**

Die Qualitätsanforderungen beziehen sich auf die Anlage 12 des Vertrages. Sie teilen sich auf in persönliche Voraussetzungen und apparative bzw. Praxis-Ausstattung. Diese sind aufgeführt in Anlage 1 (Teilnahmeerklärung Arzt) und Anhang 1 zu Anlage 2 (Maßnahmen zur Qualitätssicherung). Basis sind die Anforderungen der Kassenärztlichen Vereinigung für deren Zulassungsvoraussetzungen und die speziell für diesen Vertrag angestrebte Qualitätsförderung, z.B. hinsichtlich aktueller endoskopischer und hygienischer Techniken.

#### **Folgende Voraussetzungen müssen von den teilnehmenden FACHÄRZTEN erfüllt werden:**

- (1) Für die Endoskopie:
  - Videoendoskopie (Chiptechnik)
  - Digitale Bildspeicherung und Farbdrucker
  - Hygienestandards:
    - o Dampfsterilisator Kategorie-B
    - o Keimfreie Aufbereitung der Endoskope
    - o Ausschließliche Verwendung von Einmalartikeln bei Verbrauchsmaterialien
  
- (2) Für die Sonographie:
  - Einhaltung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik in der jeweils aktuell gültigen Fassung
  
- (3) die Vorhaltung der Notfallausstattung (mit Ambubeutel und Beatmungsmaske, Intubationsbesteck, Absaugvorrichtung, Sauerstoffversorgung, Defibrillator, Pulsoxymetrie)
  
- (4) die Vorhaltung von Atemtestgeräten ggf. als Gerätegemeinschaft

- (5) die Einhaltung von Medizinproduktegesetz und Medizinproduktebetriebsverordnung
- (6) Hygienekontrollen aller Endoskope mindestens halbjährlich
- (7) Externe Hygienekontrolle mindestens eines Endoskopes halbjährlich gem. KV-Koloskopievereinbarung

**ABSCHNITT II: Übersicht der grundlegenden diagnostischen Vereinbarungen zu den im Vertrag aufgeführten Indikationen (siehe auch Anlage 12):**

**I. Chronisch entzündliche Magen-Darm-Erkrankungen**

1. GERD als Barrett-Ösophagus oder/und ERD
2. Chronisch entzündliche Darmerkrankungen CED
  - a. Anamnese (Klinik, Komplikationen, Verlauf/Phase)
  - b. apparative Diagnostik wie z.B. Endoskopie mit PE, Abdomen-/Darm-Sonografie  
HUT, C-Atemtest, pH-Metrie

**II. Oberbaucherkrankungen wie Hepatitis, Leberzirrhose, Pankreatitis**

- a. Anamnese (Klinik, Komplikationen, Verlauf/Phase)
- b. apparative Diagnostik wie z.B. Abdomen-Sonografie

**III. Onkologische Erkrankungen wie Magen- oder Darmkarzinom, Leberkarzinom, Pankreaskarzinom**

- a. Anamnese (Klinik, Komplikationen, Verlauf/Phase)
- b. apparative Diagnostik (z.B. Endoskopie mit Biopsien, Abdomensonographie und Endosonographie),

Die Auflistung der vorgenannten indikationsbezogenen Qualitätsanforderungen ist im Kontext in Anlage 12 dargestellt und wird durch Anhang 1 dieser Anlage 2 ergänzt.

### **ABSCHNITT III: Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie (§ 5 Abs. 3 lit. a) des Vertrages)**

#### **I. Teilnahme an Qualitätszirkeln**

Im Rahmen des Vertrages zur hausarztzentrierten Versorgung in Baden Württemberg mit der AOK wurden bereits Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie etabliert. Je Kalenderjahr nehmen die am Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung teilnehmenden Hausärzte an 4 Qualitätszirkelsitzungen teil. Den am FacharztProgramm Gastroenterologie teilnehmenden FACHÄRZTEN wird die Teilnahme und Unterstützung an einer Qualitätszirkelsitzung empfohlen, welche gastroenterologisch relevante, indikationsbezogene Pharmakotherapie-Module beinhaltet.

#### **II. Erstellung von Verordnungsanalysen unter Nutzung von Verordnungs- und Diagnosedaten von HZV Versicherten**

Der FACHARZT erklärt sich mit Abgabe seiner Teilnahmeerklärung zum Vertrag (Anlage 1) damit einverstanden, dass die AOK ihr vorliegende Verordnungs- und Diagnosedaten von AOK-Versicherten in pseudonymisierter Form durch ein unabhängiges Institut für die Nutzung im Rahmen der Qualitätszirkelarbeit zur Erstellung von Verordnungsanalysen aufbereiten lässt. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist insoweit die AOK. Pseudonymisieren bedeutet das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale des AOK-Versicherten durch ein Kennzeichen/Pseudonym zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Nutzung der Verordnungs- und Diagnosedaten in solchermaßen pseudonymisierter Form erfolgt für die Analyse der indikationsbezogenen Verordnungsweise des individuellen FACHARZTES und ausschließlich für die Dauer der Teilnahme an einem Qualitätszirkel. Seine praxisindividuellen Verordnungsanalysen erhält der FACHARZT im Rahmen der Qualitätszirkel ausschließlich persönlich. Die Verordnungsanalysen werden per Post an den FACHARZT versandt.

#### **ABSCHNITT IV: Behandlungsleitlinien (§ 5 Abs. 3 lit. b) und § 5 Abs. 5 lit. b) des Vertrages)**

Die Arbeitsgruppe Qualitätsförderung besteht aus Vertretern der Vertragspartner. Sie überprüft nach Bedarf die in diesem Vertrag zugrunde gelegten gastroenterologischen, evidenzbasierten, praxiserprobten Behandlungsempfehlungen, nach welchen die im § 5 Abs. 3 lit. b) und Abs. 5 lit. b) des Vertrages geregelte Versorgung der Patienten erfolgt und schlägt dem Beirat ggf. Änderungen vor. Die Liste der Behandlungsempfehlungen wird auf der Internetseite des MEDIVERBUNDES unter [www.medi-verbund.de](http://www.medi-verbund.de) oder der Internetseite des bng unter [www.bng.de](http://www.bng.de) sowie in **Anlage 17 Anhang 2** veröffentlicht. Der FACHARZT stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu.

#### **ABSCHNITT V: Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V (§ 5 Abs. 3 lit. c) des Vertrages)**

Die gastroenterologisch tätigen Ärzte bilden sich bereits jetzt entsprechend den berufs- und vertragsarztrechtlichen Pflichten fort. Pro Kalenderjahr sind vom FACHARZT

1. Kurse zu den beiden Themen Chronisch entzündliche Darmerkrankungen und Hepatologie mit jeweils 8 CME-Punkten nachzuweisen
2. weitere Fortbildungen zu gastroenterologischen Themen (Sonstige Oberbauchorgane, Onkologie, Arzneimitteltherapie oder Ernährungsmedizin) mit zusammen mindestens 5 CME-Punkten zu belegen.

#### **ABSCHNITT VI: Information über spezifische Gesundheits- und Präventionsangebote (§ 5 Abs. 4 lit. j) des Vertrages)**

Informationen über Gesundheits- und Präventionsangebote erhält der FACHARZT fortlaufend von der AOK. Er informiert am AOK-FacharztProgramm teilnehmende Versicherte über diese Gesundheitsangebote und empfiehlt ihnen situationsbezogen die Teilnahme. Dazu zählen zum Beispiel Angebote zur Vorsorge, Nikotinentwöhnung, zur Bewegung und Ernährung oder zur Gewichtsoptimierung, zu psychosozialen Beratungen über den Sozialen Dienst und Impfungen.

## **ABSCHNITT VII: Qualitätssicherungsmaßnahmen**

### **I. Externe Qualitätssicherung Vorsorgekoloskopie**

Für alle im Rahmen des AOK-FacharztProgramms Gastroenterologie erbrachte Vorsorgekoloskopien ist die Teilnahme an der externen Qualitätssicherung Früherkennungskoloskopie gemäß den vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 SGB V beschlossenen Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in der aktuell gültigen Fassung verpflichtend. Hierfür sind für jede Vorsorgekoloskopie Daten gemäß den Vorgaben dieser Richtlinien zu erstellen und an die Kassenärztliche Vereinigung weiterzuleiten.

### **II. Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. Anhang 1**

Die Teilnahme an den Maßnahmen zur Qualitätssicherung gem. Anhang 1 ist für den FACHARZT verpflichtend.

### **II. Sektorenübergreifende Qualitätssicherung gem. § 137a SGB V**

Sobald die Verfahren zur sektorenübergreifenden Qualitätssicherung gem. § 137a SGB V implementiert sind, ist die Beteiligung daran für den FACHARZT verpflichtend.